

## **Änderung ZTR 2000**

Der Delegiertentag der Österreichischen Notariatskammer hat in seiner Sitzung am 21.10.2016 beschlossen:

Die „Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 18.10.2012 (ZTR 2000)“ werden gemäß §§ 140a Abs. 2 Z. 8 und 140b Abs. 5 NO wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:  
**„Richtlinien der Österreichischen Notariatskammer vom 21.10.1999 für das Österreichische Zentrale Testamentsregister idF 21.10.2016 (ZTR 2000)“**
2. In Punkt 1. wird folgender Punkt 1.3. angefügt:  
„1.3. Soweit in diesen Richtlinien personenbezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden.“
3. In Punkt 20. wird folgender Punkt 20.8. angefügt:  
„20.8. Die Änderungen dieser Richtlinien gemäß dem Beschluss des Delegiertentages vom 21.10.2016 werden auf der Website der Österreichischen Notariatskammer kundgemacht, zusätzlich in der Österreichischen Notariats-Zeitung bekanntgemacht und treten mit Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.“

*[Kundgemacht auf der Website der Österreichischen Notariatskammer (<http://www.notar.at>) am 30.11.2016 und bekanntgemacht in der NZ 2016, S. 479 (Ausgabe Dezember 2016).]*